

B & P Special

12/2013

Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01.01.2014

I. Vorbemerkungen und Überblick

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die bisherigen steuerlichen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet. Hierzu hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 30. September und 11. November 2013 Stellung genommen.

Zentraler Punkt der ab 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Neuregelungen ist die gesetzliche Definition der "ersten Tätigkeitsstätte", die künftig an die Stelle der "regelmäßigen Arbeitsstätte" tritt. Hierdurch ergeben sich steuerliche Auswirkungen bei der Berücksichtigung von Fahrt- und Reisekosten sowie bei der Firmenwagengestellung.

Darüber hinaus ergeben sich Änderungen bei den gesetzlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen, die als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben steuerlich abziehbar sind.

Weitere Vereinfachungen sind in den Bereichen Unterkunftsstellen incl. doppelte Haushaltsführung und vom Arbeitgeber

zur Verfügung gestellte Mahlzeiten zu beachten.

II. Die Änderungen im Einzelnen

1. Erste Tätigkeitsstätte

Der bisher unbestimmte Rechtsbegriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" wird durch den nunmehr in § 9 Absatz 4 EStG n. F. definierten Begriff "erste Tätigkeitsstätte" ersetzt.

Nach der neuen gesetzlichen Definition ist nicht mehr die Frage nach der Regelmäßigkeit des Aufsuchens von entscheidender Bedeutung. Mit der Änderung wird primär die arbeits- bzw. vertragsrechtliche bzw. subsidiär die quantitative Festlegung des Arbeitgebers über die Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer Tätigkeitsstätte von Bedeutung sein.

Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer

- unbefristet
- für die Dauer des Dienstverhältnisses
- oder für einen Zeitraum von über 48 Monaten hinaus



an einer Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Fehlt eine dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Die gesetzliche Definition legt fest, dass es in Zukunft höchstens noch eine "erste Tätigkeitsstätte" je Dienstverhältnis geben kann. Für diese "erste Tätigkeitsstätte" ist der Abzug der beschränkten Werbungskosten möglich, d. h.

- Ansatz der Entfernungspauschale oder
- Versteuerung eines geldwerten Vorteils bei der Nutzung eines Dienstwagens.

Die Entfernungspauschale für die Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte ist weiterhin in Höhe von € 0,30 je vollen Entfernungskilometer anzusetzen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG n. F.), und der geldwerte Vorteil bei Nutzung eines Dienstwagens ist unverändert nach der 1 %-Regelung zu versteuern.

2. Verpflegungsmehraufwand

Da die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten ab 2014 umfassend im Bereich der Werbungskosten geregelt ist, wurden auch die gesetzlichen Regelungen

zur steuerlichen Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen dorthin verlagert (§ 9 Abs. 4a EStG n. F.).

Die Verbesserungen im Bereich des Werbungskostenabzugs gelten in gleicher Weise für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bzw. den steuerfreien Arbeitgeberersatz als auch für Betriebsausgaben bei den Gewinneinkunftsarten.

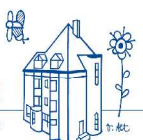
Um die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen künftig zu vereinfachen, wurden folgende Änderungen eingeführt:

- Die bisherige dreistufige Staffelung der abziehbaren Pauschalen und Mindestabwesenheitszeiten wird durch eine zweistufige Staffelung ersetzt.
- Die Prüfung von Mindestabwesenheitszeiten bei mehrtägigen Abwesenheiten fällt für den An- und Abreisetag weg.
- Die Berechnung der Dreimonatsfrist wird vereinfacht.

a) Inlandsdienstreisen

Bei einer eintägigen Abwesenheit im Inland von mehr als acht Stunden wird ab 01.01.2014 ein Pauschbetrag von € 12,00 angesetzt.

Bei einer mehrtägigen Abwesenheit im Inland ist am An- und Abreisetag ein Pauschbetrag von € 12,00 anzusetzen, ohne Prüfung der Mindestabwesenheit. Die Tage zwischen der An- und Abreise (Abwesenheit 24 Stunden) werden jeweils



mit einem Pauschbetrag von € 24,00 angesetzt.

In Zukunft ist für einen Neubeginn der Dreimonatsfrist allein eine Unterbrechung von vier Wochen unabhängig vom Anlass der Unterbrechung maßgeblich. Liegt eine Unterbrechung von mindestens vier Wochen an derselben Tätigkeitsstätte vor, so beginnt die Dreimonatsfrist erneut.

b) Auslandsdienstreisen

Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge für Inlandsdienstreisen länderweise unterschiedliche Pauschbeträge (vgl. § 9 Absatz 4a Satz 5 EStG). Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsdienstreisen ab 2014 wurden in der Übersicht zum BMF-Schreiben vom 11. November 2013 bekannt gemacht (vgl. Anlage).

3. Unterkunftskosten und doppelte Haushaltsführung

Die Abziehbarkeit von Unterkunftskosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit wird ab 2014 erstmals gesetzlich geregelt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG n. F.).

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte sind für einen Zeitraum von 48 Monaten der Höhe nach unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig bzw. können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden, soweit die Aufwendungen notwendig sind.

Nach Ablauf von 48 Monaten werden die Übernachtungskosten ab 2014 nur noch bis zur Höhe der vergleichbaren Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, d. h. bis zu € 1.000,00 monatlich als Werbungskosten berücksichtigt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a Satz 4 EStG n. F.). Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte von mindestens sechs Monaten führt allerdings zu einem Neubeginn des 48-Monats-Zeitraums, unabhängig vom Anlass der Unterbrechung.

Im Rahmen des Werbungskostenabzugs können nach wie vor nur tatsächlich entstandene Übernachtungskosten und keine Pauschalen berücksichtigt werden.

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland kann der Arbeitnehmer ab 2014 höchstens € 1.000,00 pro Monat als Werbungskosten ansetzen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG n. F.). Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland bleibt die Rechtslage unverändert. Hier können auch ab 2014 weiterhin die tatsächlichen Mietkosten steuermindernd berücksichtigt werden, soweit sie notwendig und angemessen sind.

4. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten

Neu geregelt wurde auch die steuerliche Behandlung bei der Überlassung von Mahlzeiten an den Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG n. F. bestimmt, dass ab 1. Januar 2014 generell für angemessene



Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber (selbst oder von ihm veranlasst durch einen Dritten) dem Arbeitnehmer anlässlich oder während der Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte oder Wohnung zur Verfügung stellt, der Sachbezugswert anzusetzen ist. Angemessen ist eine Mahlzeit, wenn diese € 60,00 nicht übersteigt (bisher durfte die Mahlzeit nur einen Wert von maximal € 40,00 haben). Der Ansatz des Sachbezugswertes unterbleibt, wenn für den Arbeitnehmer ein entsprechender Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 4a EStG n. F. (Verpflegungspauschalen) in Betracht käme (sog. Besteuerungsverzicht).

Aufgrund des Besteuerungsverzichts muss der Arbeitgeber zukünftig die an den Arbeitnehmer zu zahlende Verpflegungspauschale kürzen, wenn er ihm eine Mahlzeit zur Verfügung stellt (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.). Die Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 Prozent (€ 4,80) und

für ein Mittag- und Abendessen jeweils 40 Prozent der Verpflegungspauschale (€ 9,60) für einen vollen Kalendertag, also € 24,00.

III. Fazit

Nach fast 10-jähriger Diskussion um die Vereinfachung des Reisekostenrechts ist das Reformvorhaben endlich durch das ab 01.01.2014 geltende neue Reisekostenrecht abgeschlossen worden. Zusätzlich haben die obersten Finanzbehörden der Länder in den beiden BMF-Schreiben weitere Erläuterungen mit zahlreichen Anwendungsbeispielen veröffentlicht. Dennoch wird es auch in Zukunft sicherlich noch zahlreiche offene Fragen zur praktischen Umsetzung des neuen Reisekostenrechts geben. Bei der Beantwortung dieser Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

